

ZH_OBERGERICHT RT150187 vom 11. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150187

FR: ZH_OBERGERICHT RT150187 du 11 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150187 del 11 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Juni 2015 gestellt (Urk. 1a). Mit Urteil vom 12. Oktober 2015 wies die Vorinstanz dieses Rechtsöffnungsgesuch ab, auferlegte die Spruchgebühr in Höhe von Fr. 300.-- der Gesuchstellerin und sprach der Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigung zu (Urk. 3 = Urk. 6). b) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 2. November 2015 (Datum der Postaufgabe) mit einer nicht unterzeichneten Eingabe Beschwerde erhoben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 5): Wir "ersuchen Sie diesen Fall erneut zu Prüfen und weiter zu bearbeiten." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Das angefochtene Urteil wurde der Gesuchstellerin am 14. Oktober 2015 zugestellt (Urk. 4a). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO), was auch in der Rechtsmittelbelehrung korrekt dargelegt wurde (Urk. 6 Dispositiv Ziffer 6). Die Frist lief demnach am Montag, 26. Oktober 2015 ab (Art. 142 ZPO). Sie wird eingehalten durch Einreichung der Beschwerde beim Obergericht oder durch Postaufgabe an diesem Tag (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Postaufgabe der Beschwerde erfolgte am 2. November 2015 (Briefumschlag bei Urk. 5) und die Beschwerde ist am 3. November 2015 beim Obergericht eingegangen (Eingangsstempel auf Urk. 5). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden und auf sie kann daher nicht eingetreten werden. Es erübrigt sich damit eine Nachfristansetzung gemäss Art. 132 ZPO zur Unterzeichnung der Beschwerde.

- 3 - b) Aber auch wenn die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden wäre, hätte sie abgewiesen werden müssen. Die Vorinstanz hatte das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen, weil kein Rechtsöffnungstitel vorliege (Urk. 6 S. 2 f.). Dem widerspricht die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde nicht (Urk. 5), sondern reicht zusätzliche Unterlagen ein (Urk. 8/1-9). Jedoch können im Beschwerdeverfahren keine neuen Urkunden eingereicht werden; was im erstinstanzlichen Verfahren nicht eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Ohnehin wäre auch bei den neu eingereichten Urkunden kein tauglicher Rechtsöffnungstitel (Schuldanererkennung der Gesuchsgegnerin) zu finden, denn die dafür einzig in Frage kommende "Einverständniserklärung" vom 22. September 2014 wurde nicht von der Gesuchsgegnerin, sondern von der C. _____ AG unterzeichnet (vgl. Urk. 8/2).

E. 3

a) Im Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 38'651.72. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl.

ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.